

79. Ist gegenüber dem Anspruche des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren die der Einwand des Empfängers zulässig, daß er nicht mehr bereichert sei?

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 40.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 102 zu c, § 105.

RPD. § 850 Abs. 1 Nr. 5.

RGB. § 818 Abs. 3.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 96 Abs. 2.

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 § 622.

III. Zivilsenat. Urf. v. 14. Februar 1913 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 374/12.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erhielt neben seinem Gehalt als Schleusenmeister als früherer Feldwebel vom 1. Oktober 1906 ab nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 28,50 M, und zwar bis zum 31. Dezember 1910. Davon waren unstreitig je 6 M irrtümlich gezahlt worden. Die Intendantur des XIII. Armeekorps ordnete die Wiedereinzahlung der zuviel gezahlten 306 M dergestalt an, daß dem Kläger an seiner Rente vom 1. Mai 1911 ab monatlich der Betrag von 10 M bis zur Deckung des ganzen Betrags einzubehalten sei. Im Klagewege verlangte der Kläger die

Nachzahlung der einbehaltenen Beträge und die Feststellung, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, von der ihm gesetzlich zustehenden Rente einen Teil zurückzubehalten, daß er vielmehr verpflichtet sei, den Rentenbetrag unverkürzt an ihn auszuführen. Der Beklagte hielt sich zur Rückforderung der überhobenen Beträge für berechtigt und für befugt, damit gegen die Rentenansprüche des Klägers aufzurechnen, wogegen der Kläger einwendete, daß er zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs des Beklagten aus den Zubielzahlungen nicht mehr bereichert gewesen sei.

Das Landgericht erkannte dem Klagantrage gemäß, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß über die Höhe der dem Kläger wirklich zustehenden Rentenbezüge ebensowenig Streit bestehe, wie darüber, daß er in der Zeit vom 1. Oktober 1906 bis zum 31. Dezember 1910 Rentenbeträge von insgesamt 306 *M* zubiel ausgezahlt erhalten und gutgläubig angenommen habe. Der Beklagte vermeine nun, ein unbeschränktes Recht zur Rückforderung überhobener Rentenbeträge aus § 40 Abs. 2 MannschVerfG. vom 31. Mai 1906 ableiten zu können. Diese Ansicht hält das Berufungsgericht für unzutreffend. Im allgemeinen gelte seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Grundsatz, daß die Zahlung eines Ruhegehalts und ähnlicher Versorgungsgebührenten, deren Gewährung unmittelbar auf dem Gesetze beruhe, zurückgefordert werden könne, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Rückforderung des zur Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten wegen deren Nichtbestehens nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB. erfüllt seien, und daß ein Einwand aus § 818 Abs. 3 auch diesem Anspruche gegenüber erhoben werden könne. Etwaige weitergehende Landesgesetzliche Vorschriften würden zwar nach Art. 81 GG. z. BGB. unberührt geblieben sein, seien aber nicht Reichsrecht geworden. Das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 habe allerdings in § 105 für einen einzelnen Fall eine Bestimmung getroffen, wodurch ein unbeschränktes Recht der Rückforderung überhobener Beträge habe gesichert werden sollen. Allein dieses Gesetz sei durch das vom 31. Mai 1906 aufgehoben,

und jene Bestimmung lasse nur ersehen, daß damals auch für den Militärkassus kein allgemeines und unbeschränktes Recht der Rückforderung überhöbener Beträge anerkannt worden sei. Wenn der Militärkassus auf Grund des preussischen Allgemeinen Landrechts das Recht gehabt habe, zu Unrecht erhobene Ruhegehaltsbeträge auf die zuständigen Beträge anzurechnen, so könne dahingestellt bleiben, inwieweit durch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts die jetzt vom Beklagten vertretene Meinung gerechtfertigt würde, da die Bestimmung keinesfalls Reichsrecht geworden sei.

Aus § 40 Abs. 2 MannschVerfG. aber — so führt das Gericht weiter aus — könne ein solches Recht nicht abgeleitet werden. Schon die Überschrift zu § 40 „Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung“ zeige, daß mit der Bestimmung lediglich die Pfändung und Besteuerung der in Betracht kommenden Gebühren, und zwar teilweise im Gegensaße zu den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pfändung habe geregelt werden sollen und geregelt worden sei. Durch sie sei dem Militärkassus das Recht eingeräumt worden, wegen „des Anspruchs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“ die Versorgungsgebühren ohne Beschränkung pfänden zu lassen und daher auch mit seinem Anspruch auf Rückzahlung solcher Beträge unbeschränkt gegen die Ansprüche auf Versorgungsgebühren aufzurechnen. Dagegen fehle jeglicher Anhalt dafür, daß damit der Umfang und der Inhalt des Rückforderungsrechts des Militärkassus hätte geordnet und daß dieses Recht im Widerspruche mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den für die übrige Staatsverwaltung geltenden Regeln dahin hätte ausgedehnt werden sollen, daß die Rückerstattungspflicht des Empfängers davon, ob er noch bereichert sei, nicht abhängig sei. Auch fänden sich weder in der Begründung zu dem Entwurfe des Mannschaftsversorgungsgesetzes noch in der zum Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906, das in § 37 eine entsprechende Bestimmung enthalte, Ausführungen über den Umfang des Rückforderungsrechts des Militärkassus, und ebensowenig sei bei der Beratung des dem Reichstage zweimal vorgelegten Gesetzesentwurfs davon gesprochen worden, daß mit jenen Vorschriften dem Militärkassus ein von der Bestimmung des § 818 Abs. 3 BGB. unabhängiges Recht der Rückforderung eingeräumt werden solle. Wäre die Absicht hierauf gerichtet gewesen, so hätte sie sicherlich auch in

dem Gesetz irgendwie Ausdruck gefunden. Der hieraus sich ergebenden Auslegung ständen auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nicht entgegen, da sich diese mit der hier allein in Betracht kommenden Frage nicht befassen, überdies keine gesetzlichen Bestimmungen seien. Da der Kläger, so schließt das Berufungsgericht, im ersten Rechtszuge den Beweis erbracht habe, daß er schon zu der Zeit, als der Beklagte mit den Aufrechnungserklärungen an ihn herantreten sei, die überhöbten Beträge von 6 M im Monate verbraucht gehabt habe und infolge der Mehrempfänge auch nicht mehr bereichert sei, so sei der Beklagte nicht berechtigt, aufrechnungsweise Abzüge an den dem Kläger zustehenden Versorgungsgebührrnissen zu machen.

Diese Begründung des Berufungsurteils ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum.

§ 40 Abs. 2 MannschVersG. ist nur im Zusammenhange mit dem vorangehenden Absatz 1 und dem folgenden Absatz 3 zutreffend aufzufassen. Der ganze § 40 lautet:

„Die Versorgungsgebührrnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgelegte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Gelbbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 der Zivilprozeßordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.“

Wegen des Anspruchs des Militärkassus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührrnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.“

Abs. 1 wiederholt hiernach, von den an dieser Stelle nicht interessierenden Vorschriften über die Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein abgesehen, die Bestimmung des § 850 Abs. 1 Nr. 5 BPO., wonach „der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten“ der Pfändung nicht unter-

worfen ist. Damit ist gemäß § 394 BGB. auch die Aufrechnung gegen eine Forderung auf die Versorgungsgebührennisse ausgeschlossen. Demgegenüber bestimmt Abs. 2 eine Ausnahme von der Regel der Unpfändbarkeit, wie sie Abs. 1 enthält, indem er „wegen des Anspruchs des Militärfürstus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“ die Pfändung von Versorgungsgebührennissen ohne Beschränkung für zulässig erklärt, unbeschadet der am Schlusse des Absatzes zugunsten der Hinterbliebenen gemachten Unterausnahme. Abs. 3 enthält dann wieder eine fernere Begünstigung der Invaliden, die jedoch hier nicht weiter in Betracht kommt.

Abs. 2 stellt sich demnach an sich nur als eine Vorschrift über die Durchführung des Anspruchs des Militärfürstus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung, nicht aber, wenigstens nicht unmittelbar, als eine Bestimmung über die Voraussetzungen dieses Anspruchs dar, wiewohl es immerhin kennzeichnend ist, daß ohne weiteres schlechthin „des“ Anspruchs des Militärfürstus auf eine solche Rückzahlung gedacht wird. Dieser wird eben als selbstverständlich vorausgesetzt, und insofern ist es nicht ohne Bedeutung, daß als sein Gegenstand lediglich „die Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“ bezeichnet wurde.

Welche Vorstellung aber der Gesetzgeber von dem Anspruche gehegt hat, erhellt aus einer anderen Erwägung. Abs. 2 will im Gegensatz zu Abs. 1 die Schranken für die Verwirklichung des Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Beträge, die sonst der Durchführung von Forderungen gegen Versorgungsberechtigte in der Unpfändbarkeit ihrer Versorgungsgebührennisse entgegenstehen, beseitigen, ersichtlich deshalb, weil es sich dabei nur um die Wiederherstellung eines Zustandes in dem Maße der Versorgungsgebührennisse selbst handelt, der, wenn auch nur objektiv, im Widerspruche mit den gesetzlichen Regeln, durch eine Leistung zuungunsten des für zahlungspflichtig erachteten Reichs und zugunsten des Empfängers verschoben war. Deshalb sollten hier die Grenzen für das Pfändungs- und das davon abhängige Aufrechnungsrecht des Reichs, als des Gläubigers, die den Schuldner gegenüber anderen Forderungen gegen eine Beeinträchtigung in dem Genusse seiner Versorgungsgebührennisse schützten, nicht gelten. Es kann nun aber nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, diesen ausgiebigen Schutz für einen Anspruch

vorzusehen, der praktisch nahezu bedeutungslos wäre, weil er nur in den seltensten Fällen überhaupt rechtlich begründet wäre, wenn nämlich trotz des Vorliegens der beiden Voraussetzungen, daß bestimmte Beträge als Versorgungsgebühren gezahlt, daß aber in Wahrheit diese Zahlungen zu Unrecht erfolgt sind, der hierauf gestützten Klage auf Rückzahlung der Einwand entgegengesetzt werden könnte, der Empfänger sei infolge der Zahlungen nicht mehr bereichert. Denn da die große Mehrzahl der Versorgungsberechtigten sich in Lebensverhältnissen befindet, in denen der alsbaldige Verbrauch der als Versorgungsgebühren gezahlten Beträge zum Zwecke der Bestreitung des Unterhalts ihrer selbst und ihrer Familie die Regel bildet, so wird der Beweis des Wegfalls der Bereicherung beinahe in allen Fällen zu führen sein. Nur der Vollstreckung eines im praktischen Leben nahezu nicht vorkommenden Anspruchs wollte aber der Gesetzgeber die eingehende Regelung des § 40 Abs. 2 ersichtlich nicht zuteil werden lassen. Vielmehr ging er nach den dargelegten Umständen davon aus, daß der Anspruch, dessen Vollstreckung und aufrechnungsweise Geltendmachung er mit diesen Vorschriften ordnete, endgültig mit dem Eintritt der vorher bezeichneten beiden Voraussetzungen gegeben sei. Hiernach ist es dann allerdings von Bedeutung, daß das Gesetz den Anspruch selbst schlechthin als „Anspruch des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“ bezeichnet und damit wenigstens mittelbar auch die zu seiner wirksamen Geltendmachung erforderlichen, aber auch endgültig ausreichenden Voraussetzungen angibt.

Die Materialien zum Mannschaftsversorgungs-gesetz enthalten zu Abs. 2 des § 40 überhaupt keinen Erläuterungsstoff. Der Vorschrift wird insbesondere weder in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe (Nr. 13/14 Druckf. des Reichstags 1905/06 S. 35) noch in dem Berichte der Kommission des Reichstags (Nr. 433 ebenda S. 158 und 159) Erwähnung getan. Der Umstand aber, daß die Bestimmung des Entwurfs im Reichstag ohne Erörterung angenommen worden ist, spricht dafür, daß man den Rückzahlungsanspruch eben in dem Sinne als gegeben angesehen hat, wie er bei natürlicher Betrachtung des Wortlauts, also als nur von den Voraussetzungen der Zahlung und der Nichtschuld, nicht aber auch von der Fortdauer der Bereicherung abhängig, erscheint.

völlig klarge stellt werden aber Sinn und Bedeutung der Vorschrift durch die geschichtlichen Grundlagen, auf denen sie beruht. § 105 des früheren MilPenG. vom 27. Juni 1871 bestimmte:

„Wer über das in dem § 102 lit. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Teilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Überhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nachfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.“

Der hier in Bezug genommene § 102 zu c schrieb aber vor:

„Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Versümmelungszulagen ruht“ . . . c) „bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.“

Hier war demnach für den Fall des § 102 zu c ausdrücklich verordnet, die bloße Tatsache, daß ein zum Bezug einer Invalidenpension Berechtigter, der eine Anstellung im Zivildienst im Sinne des § 106 erhalten habe, über den in § 102 zu c bezeichneten Zeitpunkt hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Teilbetrag forterhoben habe, verpflichte ihn, sich Abzüge an seinem Dienst- einkommen oder an seinen nächstfälligen Pensionsraten — wenn diese nämlich nach § 103 ausnahmsweise noch zum Teil neben dem Dienst- einkommen fortgezahlt würden — gefallen zu lassen. Es konnte also für diesen Fall schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht davon die Rede sein, daß der Anspruch des Militärkassens auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge noch davon abhängt, ob der Empfänger zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs noch bereichert sei. Es wurde zugleich unmittelbar das Recht des Reichskassens zur Aufrechnung seiner Forderung mit seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Dienst- einkommens des Empfängers aus seiner Anstellung im Zivildienst ausgesprochen, wenn er selbst der Schuldner dieses Dienst- einkommens war, während er, wenn es andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß dem § 106 schuldeten, bei diesen den Abzug und die Abführung der abgezogenen Beträge an die Reichskasse zu veranlassen berechtigt wurde.

Die entsprechende Bestimmung, die der Entwurf zu dem Gesetze mit zwei sogleich zu erwähnenden Zusätzen enthielt, war in der

Begründung zum Entwurf einer Erläuterung oder Rechtfertigung überhaupt nicht für bedürftig erachtet worden (vgl. Druckf. des Reichstags 1871, Nr. 96 S. 50). Bei der zweiten Beratung des Entwurfs in der Vollversammlung des Reichstags wurde nur der Antrag gestellt, in Abs. 1 des § 104, der allein dem § 5 des Gesetzes entspricht, die Worte „ohne prozessualisches Verfahren“ vor den Worten „bis zur völligen Deckung“ und ebenso den Abs. 2 des Entwurfs: „Gegen die diesfälligen Anordnungen der Verwaltungsbehörden ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig“ zu streichen. Hiergegen wendete sich der preussische Bundeskommissar mit folgender Ausführung: „Nachdem durch die Abstimmung über den dritten Teil des Gesetzes auch in den Fällen des § 104 die Ausschließung des Rechtswegs in Wegfall gekommen ist, wird es notwendig, an die Stelle der Worte »ohne prozessualisches Verfahren« die Worte zu setzen: »ohne Rücksicht auf die wegen Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften«. Wenn diese Worte nicht in den § 104 aufgenommen werden, dann tritt nach preussischem Rechte folgendes Verhältnis ein: Von Pensionen bis zum Betrage von 200 Talern dürfen Abzüge nicht gemacht werden. Wenn also die Verwaltungsbehörde einen Abzug festsetzt und der Pensionär beschreitet dagegen den Rechtsweg, so wird auf Grund der preussischen Rechtsbestimmungen die Verwaltungsbehörde verurteilt werden, das Abzugsverfahren einzustellen. Auf diese Weise wird also die Befugnis, welche der Behörde durch den § 104 beigelegt werden soll, einen Abzug anzuordnen, in den meisten Fällen illusorisch.“ (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871 S. 1086.) Die Bestimmung des preussischen Rechtes, auf die der Bundeskommissar hier Bezug nahm, war der Anhangsparagraph 162 zu § 108 AllgemGerD. I, 24, wonach eine Beschlagnahme der Pensionen derjenigen, die solche „aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds . . .“ „vom Staate oder der vorgelegten Behörde angewiesen“ erhalten hatten, nur dergestalt statthaft war, daß ihnen „200 Taler ganz und vom Überschusse die Hälfte freibleiben mußten“. Jene Streichungen wurden trotzdem ohne die dann von dem Bundeskommissar für notwendig erachtete anderweite Ergänzung der Vorschrift des Entwurfs vom Reichstage beschlossen (vgl. a. a. D. S. 1086 und 1163), und diese ist in der so beschlossenen Gestalt Gesetz geworden.

Der Vorgang ist aber nach zwei Richtungen hin von Bedeutung. Zunächst zeigt er, daß von keiner Seite etwas eingewendet wurde gegen den materiellen Kern des Entwurfs zu der Bestimmung des § 105: es sollte lediglich auf Grund der Tatsache, daß die Pension oder gewisse Pensionsteile forterhoben würden, die nach § 102 zu c infolge der Anstellung des Empfängers im Zivildienste zu ruhen hatten, die Verpflichtung des Empfängers bestehen, sich Abzüge an seinem Dienst Einkommen oder an den folgenden Pensionsraten gefallen zu lassen. Alle beteiligten Faktoren waren also darüber einverstanden, daß der inzwischen eingetretene Wegfall der Bereicherung auf diese Verbindlichkeit ohne Einfluß sei. Der Widerspruch richtete sich vielmehr nur gegen den Ausschluß des Rechtswegs, also gegen die formale Behandlung der Rückforderungsansprüche des Fiskus. Weiter aber ergibt sich aus dem Vorgang in Verbindung mit dem Schicksale des § 40 Abs. 2 MannschVerfG. bei der Beratung im Reichstag im Jahre 1906, daß die Regelung, die der Bundeskommissar bei der Beratung des Militärpensionsgesetzes von 1871 in dem in § 105 bezeichneten Sonderfalle vergeblich herbeizuführen versucht hatte, nämlich durch Einfügung der Worte „ohne Rücksicht auf die wegen Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften“ den Anspruch des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren von den Beschränkungen zu befreien, die sich aus den sonst für Versorgungsgebühren gegebenen Befreiungen von der Pfändung und ihrer Verwendung zur Aufrechnung ergaben, bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf von 1906 ohne Schwierigkeit durchgesetzt wurde, und zwar ganz allgemein für alle Ansprüche des Militärkassus „auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“.

Daß aber bei der gesetzgeberischen Behandlung des Entwurfs zum Militärpensionsgesetze von 1871 in der vorher dargestellten Weise Einverständnis bei den gesetzgebenden Faktoren darüber herrschte, der Fortbestand der ungerechtfertigten Bereicherung, die durch die zu Unrecht erfolgten Zahlungen von Versorgungsgebühren zunächst bewirkt war, gehöre nicht zur Erhaltung des Anspruchs auf Rückzahlung, so daß § 105 gerade die erörterte, jeden Zweifel in dieser Hinsicht ausschließende Fassung erhalten konnte, erklärt sich aus dem damals im landrechtlichen Gebiete Preußens geltenden bürgerlichen Rechte. Abweichend vom gemeinen Rechte,

das, wenigstens der herrschenden Meinung nach, dem Empfänger einer Leistung zur Tilgung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Schuld die Verpflichtung zur Rückerstattung nur dann auferlegte, wenn er zur Zeit der Streitbefestigung noch bereichert war (vgl. Windscheid, Band. § 424 Anm. 3; Arndts, Band. § 341 Nr. 2 und Anm. 9 dazu), ließ das preußische Allgemeine Landrecht den Empfänger einer solchen Leistung, wenn sie in einer Geldsumme oder anderen verbrauchbaren Sachen bestand, nach § 193 T. I, 16 „als für ein Darlehen“ haften, schloß also für diese am häufigsten vorkommenden Fälle der Rückforderung wegen Nichtschuld den Einwand des Wegfalls der Bereicherung aus (vgl. Erkenntnis des Obertribunals vom 19. April 1858, Striethorst Arch. Bd. 29 S. 264, und Förster-Eccius, 6. Aufl., Bd. 2 § 150 Nr. 1 g Anm. 82). Es entsprach daher nur dem bestehenden Rechte im Bereiche des Allgemeinen Landrechts, wenn § 104 des Entw. z. MilPensG. von 1871, der, wie erwähnt, dem § 105 des Gesetzes selbst entspricht, schlechthin die Verpflichtung der Empfänger der dort bezeichneten Zuvielzahlungen festsetzte, sie dergestalt wieder zu erstatten, daß sie sich entsprechende Abzüge von ihrem Dienst Einkommen oder den nächstfolgenden Pensionsraten gefallen ließen. Daß aber, nachdem die oben berührten, den Ausschluß des Rechtswegs betreffenden Sätze des Entwurfs, die im Reichstage beanstandet waren, gefallen waren, § 104 allseitig angenommen und zum Gesetz erhoben worden ist, beweist ferner, daß alle an der Gesetzgebung Beteiligten, also auch soweit für sie die Rechtslage auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes im Bereiche des damals noch geltenden preußischen Allgemeinen Landrechts nicht bestimmend zu sein brauchte, der in dem Paragraphen enthaltenen Regelung der Pflicht zur Rückerstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührrnisse, also von Leistungen auf Grund öffentlichrechtlichen Titels, ohne jeden Vorbehalt zugestimmt haben.

Der Umstand endlich, daß nur der in § 105 bezeichnete Fall der Forterhebung der Pension über das in § 102 zu c bestimmte Zeitmaß hinaus eine ausdrückliche Regelung gefunden hat, erklärt sich ersichtlich daraus, daß darüber Zweifel bestehen konnten, ob das Abzugsverfahren auch Platz greifen dürfe in bezug auf ein Dienst Einkommen, das der zum Bezug einer Invalidenpension Berechtigte

infolge seiner Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst erhielt, weil dieses Einkommen nach § 106 nicht notwendig aus einer Reichskasse gezahlt zu werden brauchte, sondern je nach der Art der Anstellung auch aus der Kasse eines Bundesstaats, einer Gemeindefasse oder von ständischen oder solchen Instituten gezahlt werden konnte, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. War nämlich das Dienst Einkommen aus einer öffentlichen Reichskasse zu zahlen, so verstand sich, sofern nur die stattgefundene Überhebung feststand, die Art der Ausführung der Rückerstattung, nämlich eben durch Abzüge an dem Dienst Einkommen, von selbst, weil das Reich dann in bezug auf dieses Einkommen Schuldner, zugleich aber in bezug auf die Rückerstattungsforderung Gläubiger war. War jedoch das Dienst Einkommen aus einer der übrigen vorher genannten Kassen zu zahlen, so konnte in Frage kommen, ob die Kassen der Einzelstaaten, der Gemeinden und Institute verpflichtet seien, dem Ersuchen des Reichsfiskus zu entsprechen, die erforderlichen Abzüge an dem Dienst Einkommen des im Dienste der betreffenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder jener Institute stehenden Beamten zu bewirken und die einbehaltenen Beträge an die Reichskasse abzuführen. Darüber und über die dementsprechende Pflicht des als Beamten angestellten Versorgungsberechtigten, sich dem Abzugsverfahren in jedem Falle zu unterwerfen, sollte kein Zweifel gelassen werden. Deshalb war auch offenbar in Abs. 2 des Entwurfs, der nicht Gesetz geworden ist, noch ausdrücklich allgemein von den „diesfälligen Anordnungen der Verwaltungsbehörden“ die Rede, gegen die Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig sein sollte, wie denn schon in Abs. 1 die Worte „ohne prozessualisches Verfahren“ an der oben bezeichneten Stelle eingefügt waren, die ebensowenig in das Gesetz aufgenommen worden sind. In bezug auf Versorgungsgebührrnisse, die aus anderer Veranlassung zu Unrecht gezahlt und erhoben würden, hielt man, da hier regelmäßig das Reich selbst in der Lage war, sich durch Zurückhaltung entsprechender Teile später fälliger Gebührrnisse zu befriedigen, ersichtlich eine ausdrückliche Regelung um so weniger für erforderlich, als nach dem vorher Dargelegten an dem materiellrechtlichen Satz, daß jede zu Unrecht erfolgte Erhebung solcher Gebührrnisse ohne weiteres und ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zur Rück-

erstattung verpflichtet, auf keiner Seite und für das ganze Gebiet des Reiches irgend ein Zweifel gehegt wurde.

Nach alledem war in § 105 MilVersG. vom 27. Juni 1871 die Anerkennung eines Satzes des öffentlichen Rechtes des Reichs enthalten des Inhalts, daß die Tatsache der zu Unrecht erfolgten Gewährung einer Versorgungsgebühre die Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung ohne Rücksicht auf eine etwa noch vorhandene Bereicherung begründe. War dies aber der Fall, so nahm § 40 Abs. 2 MannschVersG. vom 31. Mai 1906 diesen Satz mit Recht als einen bereits bestehenden an, und er konnte deshalb, ohne ihn ausdrücklich zu wiederholen und obwohl nach seinem § 76 Abs. 1 Nr. 1 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Offizierspensionsgesetzes gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten das Gesetz von 1871 formell außer Geltung trat, von dem „Anspruche des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge“ eben in dem Sinne sprechen, wie die Rechtsentwicklung bis dahin die Voraussetzungen, den Gegenstand und den Umfang des Anspruchs auf Rückerstattung nichtgeschuldeter Versorgungsgebühre geordnet hatte.

Nicht ohne Bedeutung ist es auch, daß die entsprechenden Rückforderungsansprüche auch auf einem Gebiete der Arbeiterversicherung die gleiche Regelung erfahren haben. Nach § 96 Abs. 2 GewUnfV.G. in der Fassung der Bek. vom 30. Juni 1900 dürfen die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche, deren Aufrechnung im übrigen verboten ist, unter anderem „auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen... aufgerechnet werden“. Diese Vorschrift steht auf demselben Rechtsboden wie § 40 Abs. 2 MannschVersG., indem er durch schrankenlose Zulassung der Pfändung der Versorgungsansprüche, sofern sie zur Deckung zu Unrecht erhobener Beträge erfolgt, die Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs des Militärfiskus gegen die weiterhin fällig werdenden Versorgungsgebühre ermöglicht. Besonders bezeichnend aber ist es, daß die Aufrechnung im Falle des § 96 Abs. 2 GewUnfV.G. unmittelbar für statthaft erklärt wird, weil eben die schlichte Zurückhaltung der auf begründete Entschädigungsansprüche des Versicherten geschuldeten Beträge zur Tilgung der den Berufsgenossenschaften von dem Versicherten zurückzahlenden, zu Unrecht erhobenen Beträge den einfachsten und natürlichsten Weg zur Ausgleichung der beiderseitigen Forderungen bildet. Und auch hier ist

die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs der Berufsgenossenschaft in keiner Weise davon abhängig gemacht, daß der Versicherte aus der zu Unrecht gezahlten Entschädigung zurzeit noch bereichert sei. Eine ganz gleiche Bestimmung aber enthält nunmehr auch § 622 RVerfSchD. vom 19. Juli 1911. Der dem § 105 MilPensG. von 1871 und dem § 40 Abs. 2 MannschVerfG. von 1906, wie oben ausgeführt, zugrunde liegende Rechtsgedanke, wonach die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtes für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung des auf eine Nichtschuld Geleisteten nicht ohne weiteres für die Begründung der auf öffentlichrechtlichem Gebiete erwachsenen Erstattungsansprüche Geltung haben, ist demnach insoweit nicht bloß im Bereiche des Militärversorgungsrechts, sondern auch auf dem des Unfallfürsorgerechts verwirklicht.

Auf die Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33—38, 40 MannschVerfG. vom 19. Juli 1906, auf die sich der Beklagte noch berufen hat, ist nicht einzugehen, da sie keine selbständige Rechtsnormen enthalten.

Hiernach sind schon durch die maßgebende Sondergesetzgebung über die Versorgung der Personen des Soldatenstandes die Voraussetzungen, der Umfang und die Durchführung des Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter und erhobener Versorgungsgebühren unabhängig von den Bestimmungen geregelt, die für die Begründung, Erhaltung und Vollstreckung des Anspruchs auf Herausgabe einer zum Zwecke der Erfüllung einer Nichtschuld gemachten Leistung im Bürgerlichen Gesetzbuche, insbesondere in § 818 Abs. 3 gegeben sind. Das angefochtene Urteil ist deshalb schon wegen Verletzung dieser Vorschriften aufzuheben, ohne daß es einer Entscheidung der von der Revision erörterten Frage bedürfte, ob allgemein die Rückzahlungsansprüche innerhalb öffentlichrechtlicher Beziehungen eine selbständige, von den Grundlagen der bürgerlichrechtlichen Bereicherungsansprüche unabhängige Natur haben. Die Bemerkung am Schlusse des Urteils des erkennenden Senats, Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 62 S. 248 in einem nach preussischem Rechte zu beurteilenden Falle, in dem es sich um einen Anspruch des Fiskus auf Rückzahlung zuviel gezahlten Ruhegehalts eines Beamten handelte, für den die Militärpensionsgesetzgebung überhaupt nicht in Frage kam: „Einen Einwand aus § 818 Abs. 3 BGB. habe der Beklagte nicht

erhoben“, enthält eine Entscheidung über die Anwendbarkeit gerade dieser Vorschrift auf Fälle solcher Art überhaupt nicht.

Da die Voraussetzungen des von dem Beklagten erhobenen Einwandes der Aufrechnung, soweit sie das maßgebende Recht wirklich aufstellt, in tatsächlicher Beziehung unstreitig erfüllt sind und demgemäß der Einwand dem Klagenspruche gegenüber durchgreift, so ist die Sache zugleich zur Endentscheidung dahin reif, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen ist.“ . . .